

I.**Ergänzende Bestimmungen****Zu § 1****Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad,
Durchführung des Studiengangs****Zu § 1 Absatz 1:**

(1) Der Master-Studiengang Kosmetikwissenschaft hat ein forschungsorientiertes Profil.

(2) Die Studierenden sind in der Lage, komplexe Problemstellungen aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden auch über die Grenzen des aktuellen Wissensstandes hinaus zu lösen.

(3) Unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge vermittelt das Studium die erforderlichen fachwissenschaftlichen Methoden und erweitert Fähigkeiten und Kenntnisse, die zu wissenschaftlicher Arbeit, zur Anwendung und kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigen.

Die Studienziele konzentrieren sich vor allem auf

- a) ein an den aktuellen Forschungsfragen orientiertes Fachwissen auf der Basis vertieften Grundlagenwissens,
- b) methodische und analytische Kompetenzen, die zu einer selbstständigen Erweiterung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigen, wobei Forschungsmethoden eine zentrale Bedeutung haben,
- c) die Vermittlung fachlicher Vielseitigkeit und wissenschaftlicher Tiefe, um bisher noch nicht bearbeitete Probleme in Grundlagenforschung, angewandter Forschung und Technik zu analysieren und lösen zu können,
- d) die Befähigung, in der Auseinandersetzung mit Problemstellungen aus der aktuellen kosmetikwissenschaftlichen Forschung selbstständig, problemorientiert, fächerübergreifend und verantwortungsbewusst zu arbeiten und die Resultate schlüssig darzustellen,
- e) den Erwerb von Kernkompetenzen in der Planung und Bearbeitung von kosmetikwissenschaftlichen Forschungsprojekten und die Kommunikation der erzielten Ergebnisse,
- f) die Möglichkeit, eine anschließende Promotion in den Forschungsprojekten zu bieten.

Zu § 1 Absatz 4:

Die Durchführung des Studiengangs erfolgt durch die Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften.

Zu § 4**Studien- und Prüfungsaufbau,
Module und Leistungspunkte****Zu § 4 Absätze 2 und 3:**

(1) Der Master-Studiengang gliedert sich in sechs Bereiche, eine Angleichungsphase, eine fachliche Vertiefungsphase, einen Wahlpflichtbereich, ein Betriebspraktikum, einen freien Wahlbereich sowie die Masterarbeit:

- In einer Angleichungsphase werden für die Kosmetikwissenschaft relevante Grundlagen in Fächern, die nicht Gegenstand des ersten Hochschulabschlusses waren, und die Grundlagen der Kosmetikwissenschaft vermittelt. Mit der Zulassung zum Masterstudiengang Kosmetikwissenschaft werden von der „Auswahlkommission Kosmetikwissenschaft“ aus einem Katalog Module

**Fachspezifische Bestimmungen
für Kosmetikwissenschaft
als Fach eines Studienganges mit dem
Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.)**

Vom 3. April 2013

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 12. August 2013 die vom Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am 3. April 2013 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 518) beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Studiengang Kosmetikwissenschaft als Fach eines Studienganges mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) vom 11. April und 4. Juli 2012 in der jeweils geltenden Fassung und beschreiben die Module für das Fach Kosmetikwissenschaft.

im Umfang von maximal 21 Leistungspunkten als Pflichtmodule festgelegt. Der Umfang der Angleichung ist dabei abhängig von den Inhalten des vorherigen Bachelor-Studiums.

- Die fachliche Vertiefungsphase dient dem Erarbeiten der für eine eigenständige produktive Arbeit in der Kosmetikwissenschaft notwendigen fortgeschrittenen Kenntnisse. Sie umfasst Pflichtmodule im Umfang von 36 Leistungspunkten.
- Der Wahlpflichtbereich im Umfang von 15 bis 36 LP dient der Vertiefung der chemischen und kosmetischen Kenntnisse sowie der Ausprägung individueller Schwerpunkte.
- Das Betriebspraktikum besitzt einen Gesamtumfang von 10 Leistungspunkten.
- Der freie Wahlbereich im Gesamtumfang von 8 Leistungspunkten kann aus dem gesamten Lehrangebot der Universität Hamburg frei ausgewählt werden. Der inhaltlich sinnvolle Zusammenhang der Wahlmodule soll mit dem Mentor bzw. der Mentorin vereinbart werden.
- Die Masterarbeit besitzt einen Umfang von 30 Leistungspunkten.

(2) Beschreibungen aller Module finden sich in „Anlage A der Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Kosmetikwissenschaft – Modultabelle“. Eine ausführliche Darstellung der Module findet sich im Modulhandbuch des Masterstudiengangs Kosmetikwissenschaft.

Zu § 4 Absatz 5:

Der Studiengang M. Sc. Kosmetikwissenschaft kann im Status der bzw. des Teilzeitstudierenden absolviert werden.

Zu § 5

Lehrveranstaltungsarten

In Seminaren, Praktika und bei Exkursionen besteht Anwesenheitspflicht.

Zu § 6

Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen

Für die ordnungsgemäße Durchführung einzelner Veranstaltungen kann im Wahlpflicht- und Wahlbereich die Teilnehmerzahl beschränkt werden. Beschränkungen und Kriterien für die Auswahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen werden entweder im Modulhandbuch oder rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.

Zu § 13

Studienleistungen und Modulprüfungen

Zu § 13 Absatz 5:

Weiterhin kann die folgende Prüfungsart vorgesehen werden: Lernprotokoll.

Ein Lernprotokoll ist eine schriftliche Reflektion des bzw. der Studierenden über den Lernstoff, die eigenen Lernerfahrungen und die Lerngewinne im Hinblick auf die besuchte Lehrveranstaltung. Ein Lernprotokoll ist erfolgreich erbracht, wenn dieses vollständig und fristgerecht bearbeitet wurde.

Zu § 13 Absatz 6:

Prüfungsleistungen werden in deutscher oder englischer Sprache erbracht. In der Regel findet die Prüfung in der Sprache der Lehrveranstaltung statt. Im Einvernehmen mit Prüfer bzw. Prüferin und Prüfling kann die Prüfung in einer vom Modul abweichenden Sprache abgehalten werden.

Zu § 14

Master-Arbeit

Zu § 14 Absatz 1:

Verpflichtender Bestandteil der Master-Arbeit ist ein Kolloquium bestehend aus einem Vortrag und einer wissenschaftlichen Diskussion zu den Inhalten der Arbeit im Rahmen eines wissenschaftlichen Seminars. Der Vortrag geht zu einem Anteil von einem Fünftel in die Bewertung der Master-Arbeit ein. Der Vortrag soll spätestens sechs Wochen nach Abgabe der schriftlichen Arbeit gehalten werden.

Die Bewertung des Vortrages und der Diskussion wird von beiden Prüfern vorgenommen und soll unverzüglich, spätestens innerhalb der sechs Wochen nach Einreichung der schriftlichen Arbeit, erfolgen.

Zu § 14 Absatz 2:

Zur Master-Arbeit kann zugelassen werden, wer alle Pflichtmodule erfolgreich abgeschlossen und mindestens 75 Leistungspunkte erworben hat.

Zu § 14 Absatz 4:

Die Master-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Die Entscheidung dazu muss im Einvernehmen zwischen der oder dem Studierenden und der Betreuerin oder dem Betreuer getroffen werden.

Zu § 14 Absatz 5:

Der Arbeitsaufwand für das Abschlussmodul beträgt 30 Leistungspunkte. Der Bearbeitungszeitraum der Master-Arbeit beträgt sechs Monate.

Zu § 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

Zu § 15 Absatz 3 Satz 1:

Wenn ein Modul durch mehrere Teilprüfungen abgeschlossen wird, wird die Note des Moduls als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die Teilleistungen errechnet.

Zu § 15 Absatz 3 Sätze 10 und 11:

Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Modulnoten berechnet, wobei

- die Pflicht- und Wahlpflichtmodule einfach und
- die Masterarbeit dreifach gewertet werden.

Nicht in die Berechnung der Gesamtnote gehen die folgenden Module ein: CHE 631 und CHE 632. Gleiches gilt für die Prüfungsleistungen aus dem Wahlbereich.

Zu § 15 Absatz 4:

Die Gesamtnote „mit Auszeichnung bestanden“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet worden ist und die Durchschnittsnote aller Modulprüfungen nicht schlechter als 1,3 ist. Unbenotete Module sowie solche, die mangels Vergleichbarkeit als „bestanden“ anerkannt wurden, gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein.

Zu § 23

Inkrafttreten

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2013/2014 aufnehmen.

Hamburg, den 12. August 2013

Universität Hamburg Amtl. Anz. S. 2511

**Anlage A der Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Kosmetikwissenschaft
- Modultabelle -**

Angaben zum Modul		Lehrveranstaltungen		Prüfungen			
Dauer in Semester	Angebotsmodus	Modulnummer/-kürzel	Veranstaltungstitel	Veranstaltungsform ⁽¹⁾	Prüfungsvorleistung ⁽²⁾	Prüfungsform	Leistungsunkte
1	jährlich, WiSe	CHE 624 A	Modul Praxismodul Biophysikalische Messverfahren Biophysikalische Messverfahren I Biophysikalische Messverfahren II	S P	keine	Praktikumsabschluss	10
Angestrebte Lernergebnisse: Die Studierenden • können in medizinischen Datenbanken recherchieren und Literatur zielgerichtet selektieren und beurteilen • entwerfen eigenständig Studiendesigns und –materialien zur Evaluation von Normgrößen und Einflussfaktoren auf die Hautphysiologie, • können biophysikalische Haut- und Haarmessverfahren qualifizieren anwenden und die erhobenen Daten statistisch analysieren und interpretieren, • sind in der Lage, eigene Studienergebnisse mit den Ergebnissen fremder Studien zu vergleichen und zu diskutieren und • können wissenschaftliche Arbeiten kriteriengeleitet verfassen.							
2	jährlich, WiSe	CHE 625	Praxismodul Kosmetikchemie Projektseminar Kosmetikchemie I Projektseminar Kosmetikchemie II	S S	keine	Projektabschluss	10
Angestrebte Lernergebnisse: Die Studierenden • verfügen über Beratungs- und Fachkompetenz zur Beurteilung neuer Körperpflegeartikel anhand von Wirkstoffzusammensetzung und Galenik, • können Rohmaterialien der Fertigungsindustrie und Rohstoffprüfung beurteilen, • können grundlegende chemische und biochemische Zusammenhänge auf die Struktur und Funktion der Haut und ihrer Anhangsgebilde anwenden, • können durch in vivo und ex vivo-Analyse chemische Zusammenhänge der Haut und ihrer Anhangsgebilde erfassen, • können ein Studiendesign entwerfen, um chemische Zusammenhänge der Haut und ihrer Anhangsgebilde und deren Beeinflussung durch Dermatokosmetika zu untersuchen und • können Daten aus durchgeführten Studien auswerten und wissenschaftlich diskutieren.							
1	jährlich, SoSe	CHE 630	Anwendungsorientierte kosmetische Forschung Anwendungsorientierte kosmetische Forschung I Anwendungsorientierte kosmetische Forschung II	V P	keine	Praktikumsabschluss	10
Angestrebte Lernergebnisse: Die Studierenden • verfügen über Fachkompetenz zur Beurteilung klinischer Studien • kennen Grundlagen der ICH-GCP-Richtlinien sowie rechtliche, ethische und wissenschaftliche Voraussetzungen für die Durchführung einer klinischen Studie • sind in der Lage eigenständig klinische Studien zu konzipieren, durchzuführen und erhobene Daten auszuwerten • können erhobene Daten in einen naturwissenschaftliche Kontext bringen und se entsprechend diskutieren und präsentieren							
1	jährlich, WiSe	CHE 123 A	Industriepharmazie Industriepharmazie Arzneistoffgewinnung/-analytik und Arzneimittelherstellung/-prod.	V S	keine	Klausur	3
Angestrebte Lernergebnisse: Die Studierenden besitzen einen Überblick über die industriellen Abläufe bei der Herstellung von Arzneimitteln, angefangen bei der Arzneistoffgewinnung (Isolierung, Synthese) und der pharmazeutischen Analytik über die Herstellung bzw. Produktion des Arzneimittels bis hin zur Qualitätskontrolle bzw. Qualitätssicherung und Fragen zur behördlichen Arzneimittelzulassung.							
2	jährlich, WiSe	CHE 631	Tutorium Tutorium I Tutorium II	S S	keine	Lernprotokoll	3
Angestrebte Lernergebnisse: Vertiefung der angestrebten Lernergebnisse der jeweiligen Angleichungsphase							

1	jährlich, WiSe	1	WP/Angleichung	CHE 80	keine	Allgemeine und anorganische Chemie für Studierende im Nebenfach Allgemeine und anorganische Chemie Übung zur allgemeinen und anorganischen Chemie Praktikum	V Ü P	4 2 3	ÜA, PA	Klausur	ja	9
<p>Angestrebte Lernergebnisse: Verständnis der Grundlagen der allgemeinen und anorganischen Chemie, Stoffumwandlungen, Übertragungsreaktionen von Elektronen und Protonen, energetische und kinetische Betrachtungen chemischer Reaktionen, Kenntnis wichtiger Stoffkreisläufe und Reaktionstypen, qualitativer und quantitativer Analysemethoden.</p>												
1	jährlich, WiSe	1	WP/Angleichung	CHE 08	keine	Einführung in die Biochemie Einführung in die Biochemie	V	2	keine	Klausur	ja	3
<p>Angestrebte Lernergebnisse: Verständnis der zellulären Strukturen, der Basisbausteine der Biochemie wie Proteine, Nucleinsäuren, Fette und Zucker sowie der grundlegenden Prinzipien der Proteine und Nucleinsäuren (Faltung, Funktion, Katalyse).</p>												
1	jährlich, SoSe	2	WP/Angleichung	CHE 81	keine	Organische Chemie Organische Chemie Übung zur organischen Chemie Praktikum	V Ü P	3 2 3		Klausur (100 %) und PA Klausur PA (bestanden/nicht best.)	ja	9
<p>Angestrebte Lernergebnisse: Grundlegende Kenntnisse der organischen Chemie. Die wichtigsten Stoffklassen, deren Nomenklatur, Synthesen und Reaktionsweisen einschließlich der Reaktionsmechanismen sollen sicher bekannt sein. Nach Ende dieses Moduls sollen die Studierenden über grundlegende praktische Fertigkeiten auf dem synthetischen und analytischen Gebiet der organischen Chemie verfügen.</p>												
2	jährlich, WiSe	1	WP/Angleichung	CHE 603	keine	Dermatologie und Kosmetologie Dermatologie I Kosmetologie Dermatologie II Fachbezogene Allergologie und Berufskrankheiten	V V V V	2 3 2 2	Referate in TM 1-3	2 Teilklausuren Teilklausur 1 Teilklausur 1 Teilklausur 2 Teilklausur 2	ja	14
<p>Angestrebte Lernergebnisse: Die Studierenden besitzen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis physiologischer und pathologischer Hautveränderungen, insbesondere im Bereich des Kopfes und der Hände nach Lokalisation und Leitsymptomen • Kenntnis von Normvarianten • die Befähigung zur Differenzierung von kongenitalen und erworbenen Anomalien des Haar- und Nagelorgans • Kenntnis rechtlicher Grundlagen zur Anerkennung einer Berufskrankheit im Tätigkeitsfeld Kosmetik und Körperpflege • Beratungskompetenz bei epidermalen und kontaktallergischen Intoleranzreaktionen im Bereich des Kopfes und der Hände • Kenntnis dermatokosmetischer Wirkstoffe und minimalinvasiver Verfahren • die Befähigung zu einer informierten Entscheidungsfindung im Bereich Dermatologie und Kosmetologie • Kenntnis der Übertragungsmechanismen von Infektionserregern • Kenntnisse zu hygienischen Standardmaßnahmen sowie verschiedenen physikalischen und chemischen Desinfektionsverfahren für Geräte / Instrumente im Bereich Kosmetik und Körperpflege 												
2	jährlich, WiSe	1	WP/Angleichung	CHE 607 A	keine	Dermatocosmetische Verfahren Dermatocosmetische Verfahren I Dermatocosmetische Verfahren II	S S	3 2	keine	2 Teilprüfungen Referat Referat	ja	7
<p>Angestrebte Lernergebnisse: Die Studierenden entwickeln ein Verständnis wesentlicher Hautbehandlungsverfahren auf biochemischer Ebene. Sie werden befähigt zur Erstellung und Überprüfung von Beurteilungskriterien.</p>												
1	jedes Semester	3	WP	CHE 632	keine	Wahlpflichtpraktikum/Betriebspraktikum Wahlpflichtpraktikum/Betriebspraktikum	P	10	keine	Praktikumsabschluss	nein	10
<p>Angestrebte Lernergebnisse: Die Studierenden werden ihre erworbenen wissenschaftlichen Kenntnisse und allgemeinen berufsqualifizierenden Kompetenzen in der Praxis an und erkennen eigene Fähigkeiten, Talente, Interessen, Möglichkeiten und Defizite.</p>												

1	jährlich, WiSe	WP	CHE 501 A	keine	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	keine	V	2	keine	Klausur, mündliche Prüfung oder Referat	ja	3
<p>Angestrebte Lernergebnisse: Die Studierenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • erwerben fachspezifisches Wissen im Bereich Betriebswirtschaftslehre als Grundlage für einen problem- und handlungsbezogenen Fachunterricht. • haben zentrale Kenntnisse im Bereich Unternehmensführung in einem marktwirtschaftlichen System; • erwerben die Fähigkeit, die basisspezifischen Fach-, Methoden- und Handlungskompetenzen im Bereich Betriebswirtschaftslehre auf konkrete Fallbeispiele aus der betrieblichen Praxis anzuwenden; • erwerben die Fähigkeit zur eigenständigen Recherche in der einschlägigen Fachliteratur. 												
1	jährlich SoSe	WP	CHE 92 A	keine	BWL für Chemiker und Chemikerinnen: Grundlagen	keine	S	2	keine	Klausur	ja	3
<p>Angestrebte Lernergebnisse: Die Studierenden erhalten einen Überblick über die allgemeine Betriebswirtschaftslehre. Sie lernen die Funktionsweise eines Jahresabschlusses kennen und können einige zentrale Informationen aus dem Jahresabschluss eines Industriebetriebes gewinnen.</p>												
1	jährlich WiSe	WP	CHE 92 B	keine	BWL für Chemiker und Chemikerinnen: F&E Management und F&E Controlling	keine	S	2	keine	Klausur	ja	3
<p>Angestrebte Lernergebnisse: Die Studierenden wissen um den Einsatz von ausgewählten Entscheidungsinstrumenten und kennen den Handlungsrahmen des strategischen F&E-Managements. Sie lernen die betriebswirtschaftlichen Grundstrukturen eines F&E-Projektes kennen und wissen um die Bedeutung von Kennzahlen und deren Steuerungsrelevanz für das F&E-Management.</p>												
1	jährlich, WiSe	WP	CHE 18	keine	Rechtskunde und Toxikologie	keine	V	1	keine	Klausur	ja	3
<p>Angestrebte Lernergebnisse: Erwerb des Sachkundenachweises gemäß § 5 ChemVerbotsV, Erwerb von Rechtsgrundlagen, die für die Praxis im Studium und Beruf unumgänglich sind sowie von Grundkenntnissen aus dem Bereich der Toxikologie.</p>												
1	jährlich, WiSe	WP	CHE 402	keine	Statistik	keine	V	1	Ü	1	ja	3
<p>Angestrebte Lernergebnisse: Die Studierenden beherrschen die grundlegenden Kenntnisse der Statistik sowie ihre sichere Anwendung.</p>												
1	jährlich, WiSe	WP	CHE 604 A	keine	Ästhetik	keine	S	2	keine	Referat	ja	3
<p>Angestrebte Lernergebnisse: Die Studierenden werden befähigt, ästhetische Annahmen aufgrund von Gestaltungsprinzipien wissenschaftlich zu analysieren und typologisch sowie zeildokumentarisch zu interpretieren und zuzuordnen.</p>												
1	jährlich, WiSe	WP	CHE 607 B	keine	Trichokosmetische Verfahren I	keine	S	2	keine	Klausur, Referat oder mdl. Prüfung	ja	3
<p>Angestrebte Lernergebnisse: Die Studierenden erwerben ein Verständnis wesentlicher Haarbehandlungsverfahren auf biochemischer Ebene. Sie werden befähigt zur Beurteilung von Wirksamkeit und Sicherheit haarkosmetischer Präparate im Kontext zwischen gesetzlichen Bestimmungen, Werbeaussagen und biochemischer Realisierbarkeit. Sie können Beurteilungskriterien erstellen und überprüfen.</p>												
1	jährlich, WiSe	WP	CHE 621 A	keine	Kosmetikwissenschaft und -technik	keine	E	4	keine	Exkursionsabschluss	ja	3
<p>Angestrebte Lernergebnisse: Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • kennen die verschiedenen Teilbereiche der Kosmetikindustrie und können aktuelle Trends in einen wissenschaftlichen Kontext bringen • können Rohmaterialien der Fertigungsindustrie und Rohstoffprüfung beurteilen • können Neuerungen aus der Grundlagenforschung richtig einordnen 												

1	jährlich, WiSe	WP	CHE 356	keine	Einführung in die Medizinische Chemie Einführung in die medizinische Chemie	V	2	keine	i. d. R. Klausur	ja	3
Angestrebte Lernergebnisse: Die Studierenden erwerben Kenntnisse über in der medizinischen Chemie verwendete Grundbegriffe, Wechselwirkungsmöglichkeiten zwischen Wirkstoff und biologischer Zielstruktur, Einteilung der pharmazeutischen Wirkstoffklassen sowie den Prozess der Wirkstoffentwicklung.											
1	jährlich, SoSe	WP	CHE 414 A	keine	Zellbiologie Vorlesung Zellbiologie Seminar Zellbiologie	V	2	SemA	Klausur	ja	4,5
Angestrebte Lernergebnisse: Die Studierenden beherrschen wichtige zelluläre Vorgänge auf molekularer Ebene.											
1	jährlich, WiSe	WP	CHE 02 L	keine	Physikalische Chemie und Mathematik Physikalische Chemie und Mathematik Übungen zu Physikalische Chemie und Mathematik	V	3	ÜA	Klausur	ja	6
Angestrebte Lernergebnisse: Die Studierenden beherrschen grundlegende Kenntnisse zu den allgemeinen Prinzipien der Physikalischen Chemie und Mathematik und können diese sicher anwenden.											
1	jährlich, SoSe	WP	CHE 405 A	keine	Proteinchemie Proteinchemie Proteinchemie	V	2	keine	Klausur	ja	4,5
Angestrebte Lernergebnisse: Die Studierenden beherrschen die Funktionen von Proteinen sowie den Mechanismen und die Kinetik von Enzymen.											
1	jährlich, SoSe	WP	CHE 21 A	keine	Biochemie - Vorlesungsmodul Biochemie - Molekularbiologie Biochemische Analytik	V	2	keine	Klausur	ja	6
Angestrebte Lernergebnisse: Die Studierenden beherrschen wichtige zelluläre Prozesse der Biochemie sowie Kenntnisse analytischer und molekularbiologischer Methoden der Biochemie und sind befähigt zur Lösung praktischer Problemstellungen der Biochemie und Molekularbiologie.											
1	jährlich, SoSe	WP	CHE 703 A	keine	Methoden der Sozialwissenschaften Methoden der Sozialwissenschaften	S	2	keine	Klausur	ja	3
Angestrebte Lernergebnisse: Die Studierenden entwickeln Forschungsfragen und nutzen spezifische Suchstrategien (qualitative und quantitative Fragestellungen). Sie leiten zu den Forschungsfragen die passenden Forschungsmethoden ab und analysieren und bewerten Erhebungsinstrumente aus der quantitativen Forschung analysieren und bewerten Methoden der qualitativen Forschung. Sie verstehen die Gegenstandsmessbarkeit der Methodenauswahl und kennen die Notwendigkeit der Kombination verschiedener Methoden zur Untersuchung komplexer Interventionen.											
1	jährlich, WS	WP	CHE 704 A	keine	Hygiene und Mikrobiologie Hygiene und Mikrobiologie	S	2	keine	mündl. Prüfung o. Klausur	ja	3
Angestrebte Lernergebnisse: Die Studierenden wenden grundlegende Arbeitsmethoden und Maßnahmen der Hygiene an. Sie besitzen Verständnis der allgemeinen chemischen Grundlagen und reflektieren Grundkenntnisse der Hygiene des Wassers, der Lebensmittel und der Luft. Sie erklären die Bedeutung und Funktion von Bakterien, Viren und Pilzen, sowie durch diese verursachte Krankheiten und bewerten die Wichtigkeit der Hygiene in der heutigen Gesellschaft und übertragen ihre Kenntnisse auf die Reisemedizin.											
1	jedes Semester	1 bzw. 2	W	keine	Wahlbereich	V, Ü, S oder P			Modulabschlussprüfung gemäß § 13 der PO*	nein	8
Angestrebte Lernergebnisse: Es gibt keinerlei Einschränkungen bei der Wahl des Fachgebietes, die Studierenden sollen ihren Neigungen und Interessen folgen. Ziel des Moduls ist es, grundsätzliche Kenntnisse in einem Fachgebiet der freien Wahl zu vermitteln, Entwicklung von Fähigkeiten zur interdisziplinären Zusammenarbeit.											
1	jedes Semester	P	CHE-KW-MA	siehe § 75 II	Abschlussmodul Abschlussarbeit Kolloquium		16	4	Masterarbeit (60%) Kolloquium (20%)	ja	30
Angestrebte Lernergebnisse: Die Studentin oder der Student ist in der Lage, sich innerhalb der vorgegebenen Frist eine aktuelle Fragestellung der Kosmetikwissenschaft zu bearbeiten, geeignete wissenschaftliche Methoden zunehmend selbstständig anzuwenden und die Ergebnisse in wissenschaftlich angemessener Form darzustellen.											

(1) V: Vorlesung, P: Praktikum, S: Seminar, Ü: Übung, E: Exkursion

(2) PA: Praktikumsabschluss, UA: Übungsabschluss, SemA: Seminarabschluss